

Am tliche Bekantmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmererei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben Frau Scholz	67 324
Kasse Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung Frau Rosin	67 314
Investitionen Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM Frau Jörß	67 316
Liegenschaften Frau Madjar	67 320
Bauhof Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde

Bürgermeister

Sprechzeiten

Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Wittstocker Chaussee 1a Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung
	Satzungen
01	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jabel
02	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde
03	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liebenthal
04	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zaatzke
05	Haushaltsatzung 1999 der Gemeinde Blandikow
06	Haushaltsatzung 1999 der Gemeinde Blumenthal
07	Beschlüsse der Gemeinden

08	Bekanntmachungen des Wahlleiters
09	Bekanntmachung des Bauamtes

Nr. 01 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jabel

Gemeindevertretung
Jabel

,den 10.09.1998

B e s c h l u ß N r. 7 1 / 9 8

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jabel

Text:

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) beschließt die Gemeindevertretung Jabel nachstehende Straßenreinigungssatzung

G ö t z k e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jabel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Jabel vom 10.09.1998 nachstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern

übertragen ist.

(3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen, Gehwege und angrenzende Flächen sind 14-tägig zu reinigen.

Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvereinbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 20/94 vom 24.11.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:46a/96 vom 01.08.1996 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und mit Bekanntmachungsanordnung in dem Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal öffentlich bekanntgemacht.

Jabel, den 22. September 1998

Eva Götzke
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Jabel in ihrer Sitzung vom 10.09.1998 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 26.04.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 02 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Maulbeerwalde

Gemeindevertretung

sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvereinbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 16/94 vom 23.11.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:45/96 vom 23.09.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Maulbeerwalde, den 20.07.1998

Norbert Seier
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 15.07.1998 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 26.04.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 3 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liebenthal

Gemeindevertretung
Liebenthal

,den 08.12.1998

B e s c h l u ß Nr. 10/ 98

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liebenthal

Text:

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) beschließt die Gemeindevertretung Liebenthal nachstehende Straßenreinigungssatzung

Strenge
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 8
Ja - Stimmen : 8
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liebenthal

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Liebenthal vom 08.12.1998 nachstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebauten Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvereinbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 17/94 vom 11.10.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:48/96 vom 02.07.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Liebenthal, den 12.12.1998

Joachim Strenge
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 08.12.1998 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 26.03.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 04 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zaatzke

Gemeindevertretung
Zaatzke

,den .13.08.1998

B e s c h l u ß N r . 1 4 9 / 9 8

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zaatzke

Text:

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) beschließt die Gemeindevertretung Zaatzke nachstehende Straßenreinigungssatzung

K l u c h e r t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 5
Ja - Stimmen : 5
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zaatzke

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Zaatzke vom.13. 08. 1998 nachstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Hierzu gehört auch das

Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvereinbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 16/94 vom 17.11.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:62/96 vom 20.06.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Zaatzke, den 19. August 1998

Joachim Kluchert
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Zaatzke in ihrer Sitzung vom 13.08.1998 beschlossene Änderung zur Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 26.03.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 05 Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow

Gemeindevertretung

Blandikow

, den 18. Februar 1999

B e s c h l u ß N r . 1 0 / 9 9

Beschluß über: Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 1999

Text: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 auf der Grundlage des § 76 ff der GO Brandenburg.

L ü d k e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 76 ff der GO. für das Land Brandenburg wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Blandikow vom **18. 02. 1999** nachstehende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	516.700,00 DM
in der Ausgabe auf	516.700,00 DM
Und	
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	209.700,00 DM
in der Ausgabe auf	209.700,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	----- DM
davon zum Zwecke der Umschuldung	----- DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	----- DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	86.100,00 DM

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden festgesetzt

1. Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 4

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 5.000,-- Deutsche Mark.

Blandikow, den 18. Februar 1999

Wilfried Lüdke
Bürgermeister

Peter Szramek
Amtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Blandikow, den 03.03.1999

Wilfried Lüdke

Peter Szramek

Bürgermeister

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 18.02.1999 beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihrer Anlagen liegt zu diesem Zweck vom 29.03.1999 – 09.04.1999 im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a während der Dienstzeiten aus.

Heiligengrabe, den 26.03.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 06 Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal

Gemeindevertretung
Blumenthal

, den 22. Februar 1999

B e s c h l u ß Nr. 028/99

Beschluß über: Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999

Text: Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 auf der Grundlage des § 76 ff der GO Brandenburg.

H a n i s c h
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 11
davon anwesend : 11
Ja - Stimmen : 11
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen: -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Haushaltssatzung **der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999**

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 22.02.1999 beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihrer Anlagen liegt zu diesem Zweck vom 29.03.1999 – 09.04.1999 im Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a während der Dienstzeiten aus.

Heiligengrabe, den 26.03.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

Nr. 07 Beschlüsse der Gemeinden

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
10/99	18.02.1999	Haushaltssatzung der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 1999
11/99	18.02.1999	Prioritätenliste zum Dorferneuerungsprogramm der Gemeinde

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
01/99	22.02.1999	Gültigkeit der Wahl vom 17.01.1999
02/99	22.02.1999	Geschäftsordnung
03/99	22.02.1999	Hauptsatzung
04/99	22.02.1999	Wahl des Bürgermeisters
05/99	22.02.1999	Wahl zum Stellvertreter des Bürgermeister
06/99	22.02.1999	Wahl eines Vertreter für den Wasser-/ Abwasserverband Wittstock
07/99	22.02.1999	Wahl eines Stellvertreter für den Vertreter für den Wasser-/ Abwasserverband Wittstock
08/99	22.02.1999	Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
027/99	22.02.1999	Änderung der Geschäftsordnung – Beschluß Nr. 002/98 vom 26.10.1998
028/99	22.02.1999	Haushaltssatzung der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 1999

029/99	22.02.1999	Abschluß eines Fischereipachtvertrages/Nadelbach
--------	------------	--

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
010/99	08.02.1999	Grundstücksangelegenheiten
011/99	08.02.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
011/99	24.02.1999	Prioritätenliste zum Dorferneuerungsprogramm
012/99	24.02.1999	Vergabe von Leistungen – Siedlerhof
013/99	24.02.1999	Grundstücksangelegenheiten
014/99	24.02.1999	Haushaltsplan 1999

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
10/99	26.02.1999	Haushaltsplan 1999
11/99	26.02.1999	Prioritätenliste zum Dorferneuerungsprogramm

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke

019/99	18.02.1999	Grundstücksangelegenheiten
020/99	18.02.1999	Grundstücksangelegenheiten
021/99	18.02.1999	Grundstücksangelegenheiten

Nr. 08 Bekanntmachung des Wahlleiters

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die Gemeindevertretung Blesendorf hat auf ihrer Sitzung am 22.02.1999, den Abgeordneten, Herrn Wolfram Hlouschek, zum Bürgermeister der Gemeinde Blesendorf gewählt. Herr Wolfram Hlouschek verliert damit sein Mandat als Abgeordneter

Frau Kerstin Mohs, Ersatzperson der Wählergruppe Blesendorf wurde als Abgeordnete der Gemeindevertretung Blesendorf berufen.

H a m e l o w
Wahlleiter

Nr. 09 Bekanntmachung des Bauamtes

Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Bekanntmachung

Mit dem Beschluß
vom 11.02.1999 wurde vom Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin

der
Änderung zum Bodenordnungsverfahren
Maulbeerwalde /Stallanlage
Verf.Nr.: 4131F
angeordnet.

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muß dieser Beschluß bekannt gegeben werden. Der o.g. Beschluß einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte liegt zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung , im
Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1A
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme
aus.

Veranstaltungen

Grabow

Quartals - Geburtstagsfeier

Am 08. April 1999 um 14.00 Uhr ist es wieder mal so weit für unsere Quartals –
Geburtstagsfeier.

Alle Rentner und Vorruehändler sind dazu recht herzlich in die Gaststätte „Steinbach“
eingeladen. Bei Kaffee, Kuchen und Musik wollen wir gemeinsam ein paar gemütliche
Stunden verbringen.

Und Frau Steinbach wird uns ein schmackhaftes Abendbrot bereiten.

Vollversammlung Jagdgenossenschaft

Alle Landeigentümer sind zum 09. April 1999 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Steinbach zur
Vollversammlung der Jagdgenossenschaft eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Beschluß über Änderung der Satzung
4. Diskussion
5. Anfragen und Informationen
6. Auszahlung der Pacht

Heiligengrabe

Rentnernachmittag der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe

ACHTUNG, ACHTUNG

die monatlichen Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe finden ab diesen Monat immer am 1. Dienstag im Monat statt.

So laden wird also zum Dienstag, dem 06. April 1999 um 14.00 Uhr in den Heiligengraber Krug recht herzlich ein.

Wir erwarten an diesem Nachmittag eine Beratung zu Fragen des Erbrechts unter Leitung der Rechtsanwältin Frau Brigzinski.

Rosenwinkel

Osterfeuer

Das diesjährige Osterfeuer findet am 3. April 1999 statt und beginnt um 20.30 Uhr. Alle Bürger und Freunde der Gemeinde herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Frühlingsfest für unsere Rentner

Am Mittwoch, dem 21. April 1999 findet um 15.00 Uhr in Meickels Taverne das diesjährige Frühlingsfest statt.

Alle Rentner und Vorruhestandler sind mit ihren Ehepartnern recht herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Zaatzke

Osterfeuer

Am Donnerstag, dem 1. April 1999 wird hinter der Gaststätte *Zaatzker Hof* ein Osterfeuer abgebrannt. Gegen 19.00 Uhr wird das Feuer entfacht.

Für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Es gibt Glühwein, Wurst vom Grill. Wer will, kann sich selbst Knüppelkuchen am Lagerfeuer backen. Groß und Klein sind herzlich eingeladen.

Ostertanz

Am Sonnabend, dem 3. April 1999 findet in der Gaststätte *Zaatzker Hof* ein Ostertanz statt. Beginn: 20.00 Uhr. Der Osterhase hat tolle Geschenke versteckt.

Ostereiertrudeln

Am Ostersonntag, dem 4. April 1999 ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die VIII. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

Maibaum wird aufgestellt

Am Freitag, dem 30. April 1999 wird auf der Insel der Maibaum aufgestellt. Ab 18.30 Uhr wird der Baum auf dem Gelände des Kindergarten geschmückt. Mit dem geschmückten Maibaum veranstalten dann unsere Kinder ein Umzug durch's Dorf. Auf der Insel angekommen wird der Maibaum aufgestellt und es finden lustige Spiele für die Kleinsten statt.

Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt.

Der Bürgermeister

In weiteren Gemeinde sind Osterfeuer geplant:

Maulbeerwalde	Beginn: 19.00 Uhr	Ort: Ochsenberg
Blesendorf	19.00 Uhr	Am Dorfteich
Grabow	19.00 Uhr	Am Rohrteich
Heiligengrabe	19.00 Uhr	Sportplatz
Blumenthal	19.00 Uhr	ehemalige Sportplatz
Wernikow	19.00 Uhr	ehemalige Kiesgrube
Liebethal	19.00 Uhr	Koppelweg-Veilchenkuhle

Vorankündigungen für den Monat Mai

Blumenthal

50 Volleyballmannschaften beim 20. Blumenthaler „ran ans Netz!“

Für das Jubiläum des größten Traditionsturniers im Land Brandenburg, am **15. Mai 1999** (Sonnabend nach Himmelfahrt), liegt das Rekordmeldeergebnis von 50 Teams vor, darunter aus Polen, Dänemark und der Teschechei.

In vier Kategorien spielen Freizeit- und Leistungssportler auf 12 Spielfeldern der Schulsportanlage Blumenthal um die begehrten Pokale.

Den Einwohnern unseres Amtes und Umgebung steht damit ein sportlicher Leckerbissen bevor.

Doch nicht nur das – geschätzt wird von den rund 500 aktiven Volleyballern und noch mehr Besuchern vor allem der Volksfestcharakter dieses Turniers.

Das kulinarische Angebot ist wieder erweitert worden – z.B. von Erbsensuppe aus der Gulaschkanone bis zu gegrilltem Gallowayfleisch. Auch an die Kinder ist gedacht.

Wie immer ist die Unterstützung vieler gefragt. Wir wenden uns wieder an die Firmen und Bürger unseres Amtsbereiches, uns über die Amtsverwaltung eine Spende zukommen zu lassen. Wir können uns durch die verschiedensten Formen der Werbung bedanken (Programmheftm Plakat, Pokal, Bande, Trikots).

Besonders Blumenthaler sind aufgerufen, private Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Oft haben sich daraus schon tolle Kontakte ergeben.

Setzen Sie sich umgehend mit mir in Verbindung!

Rainer Knöchel, Straße der Einheit 16a, 16928 Blumenthal; Tel. 033984/70563 Fax: 033984/70571.

Zaatzke

Bürgersportfest + Pfingstturnier

Im Jahr des 50. jährigen Bestehens des BSV Schwarz Weiß Zaatze findet das Bürgersportfest in diesem Jahr am Pfingstsonnabend, dem 22. Mai 1999 statt. Wie in den vergangenen Jahren wollen wir auch diesmal unseren Freizeitkickern die Möglichkeit geben ihr Können - welches sie sonst nur hinter der Barriere und auch nur verbal zum Besten geben - unter Beweis stellen. Zahlreiche Mannschaften haben sich schon angesagt. Am Abend ist dann auf der Insel ein Großer Sportlerball.

Reiterfest

Am 29. - und 30. Mai 1999 finden auf der Sportanlage in Zaatze die diesjährigen Reiterspiele statt. Am 29. Mai findet ebenfalls auf der Sportanlage der Reiterball statt.

Geburtstagsgrüße im Monat April

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren alle Rentner der Gemeinden des Monats April recht herzlich zum Geburtstag.

Blesendorf

04.04.1997 Edelgard Franz zum 67. Geburtstag

Blandikow

16.04 Erika Richter zum 72. Geburtstag

30.04. Erna Herms zum 78. „

Blumenthal

04.04. Johannes Lüdtke zum 70. „

06.04. Martha Bein zum 74. „

06.04. Hildegard Wiechert zum 73. „

07.04. Hans-Erich Müller zum 69. „

09.04. Renate Schulze zum 66. „

10.04. Wilhelm Otto zum 67. „

14.04 Grete Davids zum 78. „

18.04. Elisabeth Heiduk zum 69. „

19.04. Helga Schiller zum 64. „

22.04. Edgar Schmidt zum 83. „

22.04. Martha Jung zum 78. „

24.04. Margarete Janotte zum 78. „

26.04. Ilse Mörike zum 68. „

Grabow

02.04. Bruno Bechtloff zum 73. „

02.04. Elfriede Krause zum 73. „

21.04. Wilhelm Wächter zum 74. „

Heiligengrabe

04.04. Hildegard Ostwald zum 64. „

11.04. Willi Schröder zum 69. „

16.04. Erika Cieslak zum 63. „

21.04. Hildegard Schwanda zum 79. „

24.04. Lieselotte Kuckenburg zum 76. „

24.04. Reinhold Bucks zum 73. „

26.04. Käthchen Werner zum 78. „

27.04. Walter Meinke zum 73. „

27.04. Charlotte Matuschewski zum 68. „

Liebenthal

06.04. Herta Hefenbrock zum 68. „

15.04. Erwin Dahl zum 76. „

18.04. Elli Heise zum 76. „

Maulbeerwalde

27.04. Inge Klüggen zum 62. „

